Ordnungen für den Friedhof

der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Lippertsgrün

| Inhaltsverzeichnis | | |
|---------------------------------------|-------|----|
| Friedhofsordnung | Seite | 3 |
| I. Allgemeine Bestimmungen | Seite | 3 |
| II. Ordnungsvorschriften | Seite | 3 |
| III. Bestattungsvorschriften | Seite | 5 |
| IV. Grabstätten | Seite | 7 |
| V. Kirche und Leichenhalle | Seite | 10 |
| Vi. Schlussbestimmungen | Seite | 11 |
| | | |
| Grabmal- und Bepflanzungsordnung | | |
| I. Grabmale | | |
| II. Bepflanzung und Pflege der Gräber | Seite | 14 |
| III. Schlussbestimmungen | Seite | 16 |
| Friedhofsgebührenordnung | Seite | 17 |

^{*} Die Friedhofsordnung, Grabmal- und Bepflanzungsordnung sowie die Gebührenordnung sind ortskirchliche Satzungen im Sinne des § 70 der Kirchengemeindeordnung (KGO, RS 300) und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die zuständige kirchliche Behörde (§ 104 Absatz 1 Nr. 11 KG).

Friedhofsordnung*

der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Lippertsgrün

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

- (1) Der Friedhof in Lippertsgrün steht im Eigentum und der Verwaltung der evangelischen Kirchengemeinde Lippertsgrün.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die Der bei ihrem Ableben Einwohner des Ortsteils Lippertsgrün waren oder vor ihrem Tod auf diesem ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (2) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

§ 3 Benutzungszwang

Der Friedhofsträger ordnet für alle Nutzungsberechtigten an, im Bestattungsfall die ortsgegebenen Räumlichkeiten sowie die dafür vorgesehenen Ausstattungsgegenstände zu nutzen:

- a) die Einstellung und Aufbewahrung der Leichen im Leichenhaus (Aussegnungsraum im Untergeschoss der Kirche) und
- b) die Grundausstattung des Aufbahrungsraumes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Verwaltung auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen) zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum, Abfälle, Papier abzulegen. Kompost muss an der vorgeschriebenen Stelle entsorgt werden,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmen, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - k) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden. Schneckenkorn und Ameisenköder sind erlaubt.
- (4) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 5 Veranstaltungen von Trauerfeiern

- (1) Bei evang.-luth. Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach der Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Ausnahmen sind mit dem für die Begräbnisfeier verantwortlichen Geistlichen abzu sprechen.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung des Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzten. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vor gesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtchristlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (2) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (3) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

- (5) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (6) Der Friedhofsträger kann die Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwal tung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
- (7) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (8) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu vesetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs zu reinigen.
- (9) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 7 Durchführung der Anordnung

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich straf-rechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung zur Beerdigung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbei setzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmel dung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstel lende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einver ständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungs berechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 9 Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei Todesfall zugewiesen. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, einen Grabplatz zu reservieren und vor dem Todesfall anzukaufen.

§ 10 Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten bei Zahlung der Rechnung eine Quittung ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.

§ 11 Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur vom Bestatter oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 12 Tiefe des Grabes

(1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Dabei sind folgende Maße einzuhalten:

| a) | für Kinder unter 2 Jahren | 0,80 m |
|----|--------------------------------|--------|
| b) | für Kinder von 2 bis 7 Jahren | 1,10 m |
| c) | für Kinder von 7 bis 12 Jahren | 1,30 m |
| d) | für Personen über 12 Jahre | 1,80 m |

(2) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt.

§ 13 Größe der Gräber

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:
 - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
 b) Gräber für Personen über 5 Jahre: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m
- (2) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 1,00 m Breite und 1,20 m Länge vorzusehen.

§ 14 Ruhezeit

| Die allgemeine Ruhezeit beträgt | 20 Jahre |
|--|-----------|
| Für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren | 15 Jahre |
| Für Aschen | 20 Jahre. |

§ 15 Belegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.
- (2) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 26 Absatz 2 und 3).

§ 16 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grab-stätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 17 Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und eine Ablage der Bestattungsunterlagen geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

IV. Grabstätten

§ 18 Einteilung der Gräber

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben.
 Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattung,
 - b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzung,
 - c) Anonyme Urnengräber im Rosenbeet,
 - d) Pflegefreie Wahlgrabstätten für Erdbestattung,
 - e) Pflegefreie Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzung.
- (3) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten (außer beim Rosenbeet und den pflegefreien Grabstätten).
- (5) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

(6) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumten Zustand einschließlich der Entfernung von Sockeln der Grabsteinen und Umrandungen übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für die Friedhofsträgerin nicht.

1. Wahlgräber

§ 19 Nutzungsrechte

- (1) Wahlgräber sind Grabstellen, die Auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu zweit nebeneinander (Doppelgrab) für eine Nutzungszeit von 20 Jahren abgegeben werden.
- (2) Für Wahlgräber bestehen folgende Mindestmaße:

a) einfaches Grab 2,10 x 0,90 m b) doppeltes Grab 2,10 x 1,80 m

- (3) In den Doppelgräbern können Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister.
- (4) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 4 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftli-chen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsbe rechtigten wirksam wird.
- (6) Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachste hender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
 - d) auf die nicht unter a) bis c) fallenden Erben.
- (7) Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (8) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

§ 20 Verlängerung des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht kann bei ordentlicher Grabpflege verlängert werden. Die Verlängerung wird für 5 Jahre ausgesprochen und kann dann erneut beantragt werden.

- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 14) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendige gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
- (3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
- (4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 21 Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zu¬rück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale werden kostenpflichtig entsorgt. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 22 Wiederbelegung

- (1) Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
- (2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 21 sinngemäß.

§ 23 Rückerwerb

Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

§ 24 Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei in Kraft treten der Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungs zeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Ordnung.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem in Kraft tre-ten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 14 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach in Kraft treten dieser Ordnung.

2. Urnengräber

§ 25 Beisetzung

- (1) In Urnenwahlgräbern können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 20 entsprechend.

§ 26 Nutzungsrecht

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Wahlgräber entsprechend Anwendung (vgl. §§ 19-23).

3. Pflegefreie Gräber

§ 27 Grundsatzbestimmungen

- (1) Für das Nutzungsrecht an pflegefreien Gräbern finden die Vorschriften über Wahlgräber entsprechend Anwendung (§ 19).
- (2) Pflegefreie Grabstätten werden der Reihe nach vergeben, im jeweils aktuell belegten Abschnitt.
- (3) Für die Erstellung des Grabsteines (nach gesonderten Maßen, die in der Grabmals- und Bepflanzungsordung ersichtlich sind), ist der Nutzungsberechtigte innerhalb von 6 bis 12 Monaten nach Beginn der Nutzungszeit verpflichtet.

4. Pflegefreie Urnengräber

§ 28 Grundsatzbestimmungen

- (1) Für das Nutzungsrecht an pflegefreien Urnengräbern finden die Vorschriften über Wahlgräber entsprechend Anwendung (§ 19).
- (2) In pflegefreien Urnengräbern können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Pflegefreie Urnengrabstätten werden der Reihe nach vergeben, im jeweils aktuell belegten Abschnitt.
- (4) Die Grabplatten sind schon vorhanden und der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet diese anzukaufen, die Beschriftung der Grabplatte ist verpflichtend und liegt in der Verantwortung des Nutzungsberechtigten, sie soll bis spätestens 6 Monate nach Urnenbeisetzung erfolgen.

5. Kindergräber

§29 Grundsatzbestimmungen

- (1) Die Kindergräber für Kinder bis 5 Jahren sind Erdbestattungsplätze und grenzen an das ausgewiesene Urnengrabfeld an.
- (2) Die Nutzungszeit beträgt 15 Jahre.
- (3) Die §§ 19-24 gelten analog.

6. Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

§29a Grundsatzbestimmungen

(1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs.2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2006 in das Bundesgebiet eingeführt wurden. "

V. Kirche und Leichenhalle

§ 30 Benutzung der Martin-Luther-Kirche

- (1) Die Martin-Luther-Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Bestattung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der Martin-Luther-Kirche durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.
- (3) Die Benutzung der Martin-Luther-Kirche durch andere christliche Religions-, Weltanschauungsgemeinschaften oder Nichtkirchenmitgliedern bedarf vorheriger Genehmigung des Kirchenvorstandes oder der Zustimmung des Ortsgeistlichen und ist nur gegen Entrichtung einer Nutzungsgebühr möglich.
- (4) Die Benutzung der Martin-Luther-Kirche wird nicht gestattet, wenn gesundheits-aufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

§ 31 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle darf nur von dem Beauftragten der Fried-hofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen, durch den Bestatter.
- (3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 32 Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Martin-Luther-Kirche und der Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 33 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
- (2) Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung kann im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 34 Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse zu entrichten.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Lippertsgrün, den 20. März 2019

Der Kirchenvorstand

Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Lippertsgrün

I. Grabmale

§ 1

- (1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen in Folgendem kurz als Grabmale oder Steineinfassun gen bezeichnet –, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- (2) Alle Gräber mit Ausnahme der pflegefreien Grabstätten (siehe hierzu Abs. 5) müssen mit einer Steinumrandung umgeben werden und es muss ein Grabstein aufgestellt werden. Es darf auch eine Grabplatte angebracht werden. In diesem Fall kann auf einen Grabstein verzichtet werden.
- (3) Mit dem Antrag auf Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauearbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
- (4) Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht. Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

- (5) Bei der Einrichtung und Gestaltung der pflegefreien Grabstätten wirken Inhaber des Grabnutzungsrechtes und Friedhofsverwaltung zusammen. Die Maßnahmen zur Errichtung der Grabstätte sind grundsätzlich vom Inhaber des Grabnutzungsrechtes zu überneh men, die Pflege der Grabstätte ist dann für die gesamte Laufzeit der Grabnutzung Aufgabe der Friedhofsverwaltung. Die Auflösung der Grabstätte nach Erlöschen des Nutzungsrechtes steht in der Verantwortung des Grabnutzers (vgl. §21, Abs. 2 Friedhofsordnung).
 - a) Bei der Einrichtung von pflegefreien Aschenurnengräbern ist die vorhandene Grabplatte anzukaufen und mit Namen und Lebensdaten des/der Verstorbenen zu versehen.
 - b) Bei der Einrichtung von pflegefreien Grabstätten nach Erdbestattungen ist der Erdaushub zu beseitigen, ein Grabstein mit Grundplatte aufzustellen und Rasenfläche um die Stellplatte anzusäen.

§2

- (1) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d.h. vor Auftragsertei-lung an die Lieferfirma, einzureichen.
- (2) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§ 3

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§ 4

- (1) Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie Naturstein, Eisen und Bronze in Betracht. Eisen ist unter dauerhaftem Anstrich zu halten.
- (2) Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmals verschiedene Werk stoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.

§ 5

(1) Die Maße der Grabumrandung:

| | 9 | | | | | |
|---------------|-------|--------|--------|--------|---------|-------|
| Einzelgräber: | Länge | 180 cm | Breite | 80 cm | Abstand | 30 cm |
| Doppelgräber: | Länge | 180 cm | Breite | 160 cm | Abstand | 60 cm |
| Urnengräber: | Länge | 90 cm | Breite | 70 cm | Abstand | 30 cm |

Die Stärke der Umrandung beträgt 8 bis 10 cm.

Die zur Friedhofsordnung § 13 (Größe der Gräber) abweichenden Maße ergeben sich weiterhin aus der Tatsache, dass bei gegenüber liegenden Gräbern für den Durchgangsweg eine vertretbare Breite eingehalten werden muss.

- (2) Die Grabmale dürfen bei Einzelgräbern so breit wie die Grabumrandung der Grabstätte sein. Bei Doppelgräbern dürfen sie 4/5 der Breite der Grabumrandung nicht überschreiten.
- (3) Die Grabmale sollen nicht höher als 1,20 m sein, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Die Grabmale von Kindern sollen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten.
- (4) Auf den Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.
- (5) Grabmale im Urnenhain sollen nicht höher als 1,00 m sein.
- (6) Bei pflegefreien Urnengräbern ist die in den Maßen vorgegebene und vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellte quadratische Grabplatte (43 cm x 43 cm) zu nutzen. Die Beschriftung mit Namen und Lebensdaten der/des Verstorbenen erfolgt ohne Vorgabe durch den Grabnutzer.

(7) Bei pflegefreien Erdbestattungen hat der Grabnutzer das Grabmal zu errichten. Auf einer Grundplatte wird ein aufrecht stehender Stein befestigt, wobei die Maße der Grundplatte (80 cm x 50 cm) verbindlich vorgeschrieben sind. Auch für den Stein sind die Maße wie folgt festgelegt: 50 cm Breite, 90 cm Höhe und 15 cm Stärke. Die Farbgebung und die Oberflächenbeschaffenheit sind frei wähl bar. Auch die Beschriftung mit Namen und Lebensdaten der/des Verstorbenen erfolgt ohne Vorgabe durch den Grabnutzer. Für ein Doppelgrab werden zwei einzelne Grabsteine auf einer gemeinsamen Grundplatte aufgestellt. Die Maße der aufrecht stehenden Grabsteine bleiben unverändert, für die gemeinsame Grundplatte sind die Maße 145 cm x 50 cm verbindlich vorgeschrieben.

§ 6

Die Grabstätten sind gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen (entsprechend § 12ff. der Grabmal- und Bepflanzungsordnung).

§ 7

Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, über 1,0 m Höhe 0,16 m. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründer der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

§ 8

- (1) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt wer-den.
- (2) Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christ¬lichen Anschauungen steht.

§ 9

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel und Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
- (2) Alle Grabmale über 1,00 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen Untermauerun-gen bis auf Frosttiefe (1,00 m), größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 1,00 m eine Fundamentplatte genügt.
- (3) Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Dem Mörtel ist Zement beizumischen. Verboten ist die Herstellung der Fundamente aus alten oder schlechten Grabsteinen.
- (4) Bei Errichtung und Versetzen von Grabmälern sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, wie sie insbesondere in der Richtlinie des Bundesinnungs-verbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils geltenden Fassung niedergelegt sind.
- (5) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 10

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person.
- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anla-gen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzukündigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger unter Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den

- sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsmäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

§ 11

Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 12

- (1) Jede Grabsstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Fried-hofszweck und die Würde des Friedhofs gewahrt bleiben. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte geplanten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenze nicht überschreiten.
- (2) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und unterhalten werden.
- (3) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Grabmale und möglichst auch für Blumentöpfe und Schalen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle zu Hause zu entsorgen. Kompostabfälle dürfen in dem entsprechenden Behälter entsorgt werden.
- (4) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass die Nutzungsberechtigten die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungs rechtes abräumen.
- (5) Nicht gestattet ist das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte. Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist genehmigungspflichtig.
- (6) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätten beeinträchtigt fühlen.
- (7) Die auf den Grabstätten gepflanzten Gehölze gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

§ 13

Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen und Holz sind verboten. Steinerne Einfassungen sollen nicht höher als 0,10 m bis 0,15 m aus dem Erdreich herausragen.

§ 14

- (1) Verwelkte Blumen, abgestorbene Bäume und Äste sind von den Gräbern zu entfernen.
- (2) Gefäße für Blumen, die mit der Würde des Friedhofs nicht vereinbar sind, dürfen nicht aufgestellt werden.
- (3) Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguss usw. sind unwürdig und deshalb verboten.

- (1) Wird eine Grabsstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Andro hung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtig te Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

III. Schlussbestimmungen

§ 16

- (1) Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichung von der vorstehenden Bestimmung zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmuckes als notwendig erweisen sollte.
- (2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssen.

§ 17

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 1. Oktober 2012. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Lippertsgrün, den 20. März 2019

Der Kirchenvorstand

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Lippertsgrün vom 1. Oktober 2018

(ältere Gebührenordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit)

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
 - a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat.
 - b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i.V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 [GVBI S. 92]) und
 - c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

A. Grabnutzungsgebühr (1) Einzelgrah

| Einzeigrab |
|---|
| Belegung: Ein Sarg und 2 Urnen. Ruhezeit 20 Jahre |
| Erstbelegung mit Sarg |
| Belegung pro Urne |
| |

tbelegung mit Sarg 280,00 Euro
legung pro Urne 220,00 Euro

Verlängerung nach Ablauf der Ruhezeit

pro Jahr bis zur nächsten Belegung 14,00 Euro

(2) Urnengrab

Belegung: 3 Urnen. Ruhezeit 20 Jahre

Pro Urne 220,00 Euro

Verlängerung nach Ablauf der Ruhezeit

pro Jahr bis zur nächsten Belegung 11,00 Euro

| (3) | Familiengrab | |
|-----|--|--------------|
| | Belegung: 2 Särge und 4 Urnen. Ruhezeit 20 Jahre | |
| | Erstbelegung | 500,00 Euro |
| | Bei der Zweitbelegung ist nur die nötige Verlängerung | |
| | auf 20 Jahre Ruhezeit zu entrichten. | |
| | Verlängerung der Ruhezeit pro Jahr | 25,00 Euro |
| | Urne | 220,00 Euro |
| | Verlängerung nach Ablauf der Ruhezeit | |
| | pro Jahr bis zur nächsten Belegung | 25,00 Euro |
| (4) | Kindergrab | |
| | Belegung: Kinder bis 5 Jahre. Ruhezeit 15 Jahre | |
| | Sarg | 100,00 Euro |
| | Verlängerung nach Ablauf der Ruhezeit pro Jahr | 5,00 Euro |
| (5) | Anonymes Rosenbeet | |
| | Belegung: Urnen. Ruhezeit 20 Jahre | |
| | Urne | 220,00 Euro |
| (6) | Pflegefreie Grabstellen | |
| | a) Urnengrab | |
| | Belegung: 2 Urnen. Ruhezeit 20 Jahre | |
| | Erste Urne | 1070,00 Euro |
| | (Gebühr 220,00 Euro, Platte 450,00 Euro, Pflege 400,00 Euro) | |
| | Bei weiteren Urnen ist nur die nötige Verlängerung auf 20 Jahre zu entrichten. | |
| | Verlängerung der Ruhezeit pro Jahr | 31,00 Euro |
| | b) Einzelgrab | |
| | Belegung ein Sarg und 2 Urnen. Ruhezeit 20 Jahre | |
| | Sarg | 830,00 Euro |
| | (Gebühr 280,00 Euro, Pflege 550,00 Euro, Grabstein liegt in der Verantwortung des Nutzungsberech | htigten) |
| | Bei der Beisetzung einer Urne ist nur die nötige Verlängerung auf 20 Jahre Ruhezeit zu entrichten. | |
| | Verlängerung der Ruhezeit pro Jahr | 41,50 Euro |
| | c) Doppelgrab | |
| | Pologung, 2 Cargo and 4 Hanon Bub orait 20 Jahra | |

Belegung: 2 Särge und 4 Urnen. Ruhezeit 20 Jahre

Erstbelegung 1.270,00 Euro

(Gebühr 500,00 Euro, Pflege 770,00 Euro, Grabstein liegt in der Verantwortung der Nutzungsberechtigten)

Zweitbelegung oder Urne ist nur die Verlängerung auf 20 Jahre Ruhezeit zu entrichten.

Verlängerung der Ruhezeit pro Jahr 63,50 Euro

Verlängerung nach Ablauf der Ruhezeit

pro Jahr bis zur nächsten Belegung 63,50 Euro

d) Reservierung von pflegefreien Grabstellen

Bei Reservierung wird der volle Preis erhoben. Bei der Belegung wird dann die nötige Verlängerung auf die Ruhezeit fällig.

B. Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr

| Einzelgrab | 13,00 Euro |
|------------|------------|
| Urnengrab | 13,00 Euro |
| Doppelgrab | 26,00 Euro |
| Kindergrab | 3,00 Euro |

Für Beisetzungen im anonymen Rosenbeet und in pflegefreien Grabstellen wir diese Gebühr nicht erhoben.

C. Bestattungsgebühr

| Amtsgebühr | 60,00 Euro |
|------------------------|-------------|
| Nichtkirchenmitglieder | 120,00 Euro |

D. Aufbewahrungsgebühr in der Kirche

Wird der Sarg nicht im Aussegnungsraum, sondern in der Kirche aufgebahrt Für die Aufbewahrung des Sarges im Aussegnungsraum fallen keine Gebühren an.

§ 5

Wird nach Erlöschen der Ruhefrist ein Grab erneut angekauft, so wird die Grabnutzungsgebühr fällig sowie eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr für Abfallbeseitigung, Wasser und Instandhaltung von 13,00 Euro erhoben. Bei pflegefreien Grabstätten wird zwar die Grabnutzungsgebühr fällig, nicht aber die Friedhofsunterhaltungsgebühr.

§ 6

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Lippertsgrün, den 1.0tober 2018

Der Kirchenvorstand

45,00 Euro